

**Sind die Aerzte zur Meldung beim Kreisarzt verpflichtet?**

Wegen Unterlassung der Abmeldung beim Kreisarzt anlässlich eines Wohnungswechsels im Oktober 1929 erhielt ich auf die Anzeige des Kreisarztes eine polizeiliche Straffestsetzung von 30 Mark. Die angerufene gerichtliche Entscheidung führte zu meiner Freisprechung. In der Urteilsbegründung (Amtsgericht Hildesheim, Sitzung vom 7. VII. 1930) wird die ärztliche Meldepflicht beim Kreisarzt als formal und sachlich rechtsungültig bezeichnet; formal, weil die betreffende Polizeiverordnung durch den Erlaß des preußischen Innenministers, der die Polizeiverordnungen aus der Zeit vor 1900 aufhebt, hinfällig ist; inhaltlich, weil eine Polizeiverordnung nicht rechtsgültig ist, die lediglich bezweckt, der Polizei die Kontrolle zu erleichtern, ob irgendwo eine polizeiliche Gefahr vorhanden sei.

Damit ist ein alter Wunsch der Aerzte in Erfüllung gegangen; bedeutet doch das Urteil die Befreiung von einer lästigen Ausnahmegesetzgebung. Diese Tatsache erscheint wertvoll gerade jetzt, wo die Aerzte, steuerlich wenigstens, in die Klasse der Gewerbetreibenden gezwungen wurden. Auch im Publikum hatte die Meldepflicht häufig zu der irrigen Anschauung verleitet, der Kreisarzt sei der Vorgesetzte der anderen Aerzte. Eine Kontrolle ist nach wie vor möglich durch die allgemeinpolizeilichen Meldevorschriften über Aufenthaltsänderungen, auf Grund deren die Kreisärzte den Zu- und Abgang von Medizinalpersonen in ihrem Amtsbezirk aus den Polizeimeldelisten feststellen können; ein Standpunkt, den E b e r m a y e r seinerzeit vertreten hat.

Dr. K. S c h ö n e, Oberarzt (Merseburg).